



Beschluss

Nr. 277-35/2023

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 370/2019-2024 erstellt am: 19.04.2023

Beschlussgegenstand

Stellenausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbung um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/ Bürgermeister)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	22.05.2023	8.7	ja	12	0	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).
 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat möge den in der Anlage befindlichen Text der Stellenausschreibung für die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten und das Ende der Einreichungsfrist, den 29.08.2023, 18.00 Uhr für die Bewerbungen um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten beschließen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Vertretung legt gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA die Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten fest.
 Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und die Ausschreibung der Stelle haben gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

Anlage:
 Stellenausschreibung

Richter
 Bürgermeister

Siegel



Stellenausschreibung

In der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist ab 01.01.2024 die Stelle des

Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister)

zu besetzen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt hat ca. 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner.

Sie gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz, Verwaltungssitz ist die Stadt Allstedt.

Der Hauptverwaltungsbeamte der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt wird gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt am **24. September 2023** in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gegebenenfalls findet am **08. Oktober 2023** eine Stichwahl statt.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Wählbar sind gemäß § 62 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt abzugeben. Die Bewerbung für die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten muss gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die hierzu notwendigen Formulare sind bei der Wahlleiterin erhältlich. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Aussagefähige Bewerbungen werden **bis zum 29. August 2023, 18.00 Uhr**, unter dem

Kennwort „Bewerbung Hauptverwaltungsbeamter“ erbeten an die

Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt

Alle später eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlich